

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtkämmerer	Datum: 16.11.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.7	Bezeichnung der Vorlage: Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016 Erste Änderungssatzung		Datum: 22.11.2017
Vorlage-Nr: VO/4277/17			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	05.12.2017	Haupt- und Finanzausschuss (2017)	
Ö	19.12.2017	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken.

Die Grundlage der Gebührenkalkulation im Bereich „Gewässerunterhaltung“ bilden die zu erwartenden Kosten und die endgültigen Betriebskostenabrechnungen.

Die bisherigen Betriebskostenabrechnungen schließen für den Gebührenhaushalt Gewässerunterhaltung nach Verrechnung eines Fehlbetrages aus einem Vorjahr mit einem Überschuss in Höhe von 2.846,46 € ab. Dieser Überschuss wurde in der Gebührenkalkulation 2018 berücksichtigt.

Mit der Neufassung des Landeswassergesetzes Ende 2016 können nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage umgelegt werden (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW). Als Gebührenmaßstab ist der Quadratmeter Grundstücksfläche für versiegelte Flächen und unversiegelte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW).

Für das Jahr 2018 werden Gesamtkosten in Höhe von 291.222 Euro erwartet. Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung 2018 sind die Gebührensätze für die Einzugsgebiete Schwalmverband und Wasserverband Eifel-Rur anzupassen.

Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

Gebührensätze Schwalmverband:

Nutzungsart	2017	2018	Veränderung
	€ / ar	€ / ar	€ / ar
Versiegelte Flächen	6,79	6,63	- 0,16
Freiflächen	0,05	0,04	- 0,01
Acker-/Weide-/Brachl.	0,05	0,04	- 0,01
Wald-/Forstflächen	0,05	0,04	- 0,01

Gebührensätze Wasserverband Eifel-Rur:

Nutzungsart	2017	2018	Veränderung
	€ / ar	€ / ar	€ / ar
Versiegelte Flächen	2,17	1,97	- 0,20
Freiflächen	0,02	0,02	keine
Acker-/Weide-/Brachl.	0,02	0,02	keine
Wald-/Forstflächen	0,02	0,02	keine

Aufgrund der für das Jahr 2018 zu erwartenden Kosten- und Erlössituation schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze für beide Einzugsgebiete bei den versiegelten Flächen und bei den unversiegelten Flächen beim Schwalmverband zu senken. Der Gebührensatz bei den unversiegelten Flächen beim Eifel-Rurverband bleibt unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die nachstehende Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG zu beschließen:

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom _____

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW., S. 966), der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW, S. 1150), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der von den Erschwerern zu tragende Aufwand bleibt bei den Aufwendungen, die in die Gebühr eingerechnet werden, unberücksichtigt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

In § 6 A) a) wird die Zahl „6,79“ durch die Zahl „6,63“ ersetzt.

In § 6 A) b) wird die Zahl „0,05“ durch die Zahl „0,04“ ersetzt.

In § 6 B) a) wird die Zahl „2,17“ durch die Zahl „1,97“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung wird die aus der Gebührenkalkulation abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltsplanung 2018 entsprechend berücksichtigen.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltung 2018
Stellungnahme des RPA zur Gebührenbedarfsberechnung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Overhage
Gez. Kühlen

FB 401
Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Gaspers
Gez. Wilkens-
Mathar
Gez. Karneth

FBL 302
FBL RPA
Erste Beigeordnete

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

14.11.2017

Gewässerunterhaltungsgebühren 2018

Auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers können nur die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer umgelegt werden nach vorherigem Abzug von Finanzierungshilfen (Zuwendungen). Für 2018 werden keine Zuwendungen erwartet.

Aufwendungen für Erschwerer (z.B. Stauanlagen) sind vor Ermittlung des abzuwälzenden Aufwandes von den Kosten der Unterhaltung abzuziehen, da diese Aufwendungen von den Erschwerern unmittelbar anzufordern sind.

Der Schwalmverband veranlagt die Erschwerer unmittelbar, so dass in dem von der Stadt geforderten Beitrag keine Erschwereranteile enthalten sind. Die der Stadt für eigene Erschwernisse in Rechnung gestellten Beiträge (z. B. für Stauanlagen, Brücken) sind nicht in dem Umlageaufwand enthalten.

Im Beitrag für den Eifel-Rurverband sind keine Kosten für Erschwerer enthalten.

Bei den Leistungen, die der Baubetriebshof im Verbandsgebiet des Eifel-Rurverbandes erbringt, werden die Anteile der Erschwerer abgezogen und nicht auf den Gebührenpflichtigen umgelegt. Die Aufwendungen für Erschwerer werden unter Berücksichtigung der von den Erschwerern verursachten Kosten ermittelt. Die Leistungen des Baubetriebshofes werden beim Sachkonto 581200 –Interne Leistungsverrechnung- ausgewiesen.

Im Haushaltsplan sind bei dem Sachkonto 522100 (Produkt 13 04 00) - Instandhaltung der Wasserläufe – weitere Aufwendungen veranschlagt, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nicht berücksichtigt wurden.

Das Landeswassergesetz ist 2016 neu verabschiedet worden. Umlagefähig sind nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage. Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für versiegelte Flächen und unversiegelte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§ 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW).

Einzugsgebiet des Schwalmverbandes

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen
in das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes.

62.231.000 m²

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

- a) versiegelte Flächen 3.536.588 m²
- b) unversiegelte Flächen 58.694.412 m²

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

2018 sind laut Mitteilung des Schwalmverbandes

Unterhaltungskosten zu zahlen: 239.841,00 €

Zuzüglich Personal-u. Verwaltungskosten 23.294,68 €

abzüglich:

Überschuss Betriebskostenabrechnungen 2.571,94 €

verbleiben: **260.563,74 €**

Ermittlung der Gebührensätze

260.563,74 €	90%	= 234.507,37 € befestigte Flächen
260.563,74 €	10 %	= 26.056,37 € unbefestigte Flächen

a) versiegelte Flächen 3.536.588 m²

$$\frac{234.507,37 \text{ €}}{3.536.588 \text{ m}^2} = 0,06631 \text{ €/m}^2 = 6,63 \text{ €/ar}$$

b) unversiegelte Flächen 58.694.412 m²

$$\frac{26.056,37 \text{ €}}{58.694.412 \text{ m}^2} = 0,00044 \text{ €/m}^2 = 0,04 \text{ €/ar}$$

Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 19.420.000 m²
in das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen 1.272.981 m²
b) unversiegelte Flächen 18.147.019 m²

Kosten

Die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes
betragen durchschnittlich jährlich 17.500 €

abzüglich 10.000 € für Erschwerer	7.500,00 €
Der Verbandsbeitrag beträgt voraussichtlich	<u>18.100,00 €</u>
	25.600,00 €

zuzüglich Personal- u. Verwaltungskosten	2.486,32 €
abzüglich:	
Überschuss Betriebskostenabrechnungen	274,52 €

verbleiben:	<u>27.811,80€</u>
-------------	--------------------------

Ermittlung der Gebührensätze

27.811,80 €	90 %	= 25.030,62 € befestigte Fläche
27.811,80 €	10 %	= 2.781,18 € unbefestigte Fläche

a) versiegelte Flächen 1.272.981 m²

$$\frac{25.030,62 \text{ €}}{1.272.981 \text{ m}^2} = 0,01966 \text{ €/m}^2 = 1,97 \text{ €/ar}$$

b) unversiegelte Flächen 18.147.019 m²

$$\frac{2.781,18 \text{ €}}{18.147.019 \text{ m}^2} = 0,00015 \text{ €/m}^2 = 0,02 \text{ €/ar}$$

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
2	Kostenermittlung.....	2
2.1	Schwalmverband.....	2
2.2	Eifel-Rurverband.....	3
3	Gebührenermittlung	3
3.1	Schwalmverband.....	3
3.2	Eifel-Rur-Verband	4
4	Gebührenveränderung	4
5	Kostendeckung	4

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die Örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der Örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die Örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 401) hat der Örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Gewässerunterhaltungsgebühren zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

1 Maßstabseinheiten

Als Gebührenmaßstab gilt nach § 64 Absatz 1 Satz 7 Landeswassergesetz (LWG) der in der Satzung festzulegende Quadratmeter Grundstücksfläche. Auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG wird weiter differenziert nach versiegelten und unversiegelten Flächen, da Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen müssen.

Weiter wird nach dem Einzugsgebiet des jeweiligen Verbandes (Eifel-Rur-Verband und Schwalmverband) unterschieden.

Für die vom Steueramt im Veranlagungsjahr 2017 ermittelten versiegelten und unversiegelten Flächen wird zunächst ein Prozentsatz anhand der gesamten Veranlagungsfläche gebildet. Da die Flächen lt. Gutachten der Fa. Hydrotec höher und die veranlagten Flächen somit nicht vollständig sind, wird die Gesamtfläche des jeweiligen Einzugsgebietes nach den Erkenntnissen der Fa. Hydrotec nochmals mit diesem Prozentsatz multipliziert.

Einzugsgebiet	Schwalmverband	Eifel-Rurverband
versiegelt	3.536.588 qm	1.272.981 qm
unversiegelt	58.694.412 qm	18.147.019 qm
Gesamt	62.231.000 qm	19.420.000 qm

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden für die jeweiligen Einzugsgebiete wie folgt ermittelt und haben sich im Vergleich zur vorjährigen Gebührenkalkulation wie folgt entwickelt:

2.1 Schwalmverband

	Kalkulation 2017	Kalkulation 2018	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Umlage	234.619 €	239.841 €	5.222 €	2,23
Personalkosten	23.280 €	18.539 €	-4.741 €	-20,37
Verwaltungskosten	3.275 €	4.755 €	1.481 €	45,22
zzgl. Fehlbetrag/ abzgl. Überschuss Vorjahr	3.622 €	-2.572 €	-6.194 €	-171,00
Summe	264.796 €	260.564 €	-4.233 €	-1,60

Der Rückgang der Personalkosten erscheint zunächst auffällig. Hier ist jedoch zu beachten, dass das Ist-Ergebnis 2016 der Personalkosten 19.418 EUR betrug, so dass der kalkulierte Wert der Personalkosten für 2018 insgesamt plausibel erscheint. Anders als bei der Ermittlung der Verwaltungskosten, werden hier die Werte der Jahre 2017 und 2018 miteinander verglichen. Deutlich gestiegen sind die Verwaltungskosten (Sachkonto 581100). Als Basis zur Ermittlung der Verwaltungskosten dienen Ist-Werte aus 2016. Zunächst wurden Gemeinkosten in Höhe von 20 % (nach KGST) der Ist-Personalkosten 2016 angesetzt (Stellenanteil

2015 von 0,19 auf 0,29 in 2016 gestiegen). Anschließend werden in Abhängigkeit vom Stellenanteil im Produkt 13.04.00 IT-Kosten zugerechnet. Anhand der Ist-Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten des Rathausgebäudes 2016 werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Rathausmitarbeiter weitere Sachkostenanteile ermittelt. Die Steigerung der Verwaltungskosten erklärt sich daher im Wesentlichen aus einem im Produkt zugeordneten höheren Stellenanteil (von 0,19 in 2015 auf 0,29 in 2016), obwohl die Personalkosten im Vergleich der Kalkulationen 2017 zu 2018 insgesamt rückläufig sind.

Ferner war im Rahmen der Gebührenkalkulation 2017 noch ein Fehlbetrag auszugleichen, während in der aktuellen Kalkulation ein Überschuss berücksichtigt werden konnte.

Es ist daher eine planerische Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich vorgesehen. Die Betriebskostenabrechnung 2016 hatte mit einem Überschuss in Höhe von 6.909 EUR abgeschlossen, wovon 2.846 EUR dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeführt und 4.063 EUR zur Deckung des Fehlbetrages der Vorjahre verwendet wurden (siehe hierzu S. 23 ff. Anlage 4 Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016).

2.2 Eifel-Rurverband

	Kalkulation 2017	Kalkulation 2018	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Umlage	18.100 €	18.100 €	0 €	0,00
Leistungen Baubetriebshof	17.500 €	17.500 €	0 €	0,00
abzgl. Erschwereranteil (Baubetriebshof)	7.120 €	10.000 €	2.880 €	40,45
Personalkosten	2.826 €	1.979 €	-847 €	-29,97
Verwaltungskosten	397 €	508 €	110 €	27,70
zzgl. Fehlbetrag/ abzgl. Überschuss Vorjahr	440 €	-275 €	-714 €	-162,43
Summe	32.143 €	27.812 €	-4.331 €	-13,47

Zur Erläuterung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen.

3 Gebührenermittlung

Wie bereits erläutert muss auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG nach versiegelten und unversiegelten Flächen differenziert werden, da der Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und der Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen muss.

Die ansetzfähigen Kosten je Verband werden daher nachfolgend entsprechend verteilt und durch den Gebührenmaßstab (befestigte Fläche und unbefestigte Fläche in qm) geteilt.

3.1 Schwalmverband

		<i>vsl. Erträge</i>
umlagefähige Kosten	260.564 €	
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	234.507 €	90%

befestigte Flächen in qm	3.536.588	
Gebührensatz je qm	0,06631 €	
Gebührensatz je ar	6,63 €	234.507 €
<u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	26.056 €	10%
unbefestigte Flächen in qm	58.694.412	
Gebührensatz je qm	0,00044	
Gebührensatz je ar	0,04 €	26.056 €

3.2 Eifel-Rur-Verband

		<i>vsl. Erträge</i>
umlagefähige Kosten	27.812 €	
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	25.031 €	90%
befestigte Flächen in qm	1.272.981	
Gebührensatz je qm	0,01966 €	
Gebührensatz je ar	1,97 €	25.031 €
<u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	2.781 €	10%
unbefestigte Flächen in qm	18.147.019	
Gebührensatz je qm	0,000153	
Gebührensatz je ar	0,02 €	2.781 €

Gesamterträge = 288.375 €

4 Gebührenveränderung

Zur Gebührenveränderung wird auf die inhaltlich zutreffende Darstellung des Fachbereiches Finanzwirtschaft („Gegenüberstellung der Gebührensätze 2017 bis 2018) verwiesen.

5 Kostendeckung

In der Gebührenkalkulation ergibt sich eine vollständige Kostendeckung.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2018 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.



Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung